

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.07.2025 | Page 1 of 4

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWE FÜR EIN GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG DER VERFÜGBARKEIT VON WASSERSTOFF UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN WASSERSTOFFHOCHLAUF SOWIE ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 07.07.2025

### **Allgemeine Bewertung des Entwurfes**

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen grundsätzlich, dass im Zuge des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes auch Vorschriften geändert werden sollen, die dazu verhelfen können, auch den Netzausbau zu beschleunigen.

Um mit Änderungen im ROG, EnWG und FStrG zugleich auch im Netzausbaubereich Beschleunigungseffekte bestmöglich zu erzielen, sollten in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Ergänzungen erfolgen:

### **Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Die ÜNB schlagen folgende Regelungen zur Vereinfachung der Raumverträglichkeitsprüfung vor:

#### **Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung reduzieren**

Für eine Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 ROG sollten nicht die gleichen Unterlagen eingereicht werden müssen wie für die umfängliche Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung selbst. Vielmehr sollte es ausreichen, die Unterlagen für die Verzichtsanzeige auf die relevanten Prüfungsvoraussetzungen des Verzichts nach § 15 Abs. 4 ROG zu beschränken – wie etwa u. a. auf § 1 S. 3 Nr. 14 HS: 2 Raumordnungsverordnung bzw. auf die überschlägige Prüfung von relevanten raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

#### **Formulierungsvorschlag für § 15 Abs. 4 S. 3 ROG:**

„Der Anzeige sind die für die eine überschlägige Prüfung des Erfordernisses der Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen.“

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.07.2025 | Page 2 of 4

### **Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen – § 12a ROG neu**

Vergleichbar den Fachgesetzen, wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abzuschließen zu können. Hierzu wird folgender § 12a ROG neu vorgeschlagen:

#### **Formulierungsvorschlag:**

*(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden, wie insbesondere*

*1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,*

*2. der Fristenkontrolle,*

*3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,*

*4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,*

*5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,*

*6. der Leitung des Erörterungstermins und*

*7. dem Entwurf von Entscheidungen.*

*(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.*

*(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde.”*

### **Artikel 6 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

#### **§ 43a Digitalisierung des Verfahrens, Entfall des Erörterungstermins**

§ 43a Absatz 2 EnWG-E regelt die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen.

§ 43a Abs. 3 ff. EnWG-E regelt die damit verbundene elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen.

§ 43a Abs. 9 EnWG-E regelt den Entfall des Erörterungstermins.

Diese Neuregelungen werden grds. begrüßt.

Folgende Punkte sollten nachgeschärft bzw. überdacht werden:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.07.2025 | Page 3 of 4

### Absatz 3 Satz 3

Es ist eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, dass durch die zur Verfügungstellung einer alternativen Zugangsmöglichkeit für die betroffene Person keine anders laufende Frist für die Einwendungen nach § 73 Abs. 4 VwVfG (2 W. nach Ende der Auslegungsfrist) ausgelöst wird.

### Absatz 4

Anpassungsvorschlag:

*„Jeder Behörde sowie jedem Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird der Plan durch die Anhörungsbehörde elektronisch zugänglich gemacht.“*

### Absatz 5 und 7

Die elektronische Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen wird in beiden Absätzen geregelt, wobei Absatz 7 allgemeiner und Absatz 5 spezieller ist. Es sollte erwogen werden, die Absätze zu einem Absatz zusammenzufassen, um die Norm anwenderfreundlicher zu gestalten.

### Absatz 5

In Absatz 5 sollte eine Frist für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeführt werden, die die bisherige Stellungnahmefrist des § 73 Abs. 3a VwVfG von bis zu 3 Monaten verkürzt. Diese neue Frist sollte 6 Wochen, jedenfalls jedoch nicht mehr als 2 Monate betragen. Denn ansonsten würde der mit der schnelleren Auslegung des Absatz 2 gewonnenen Zeitgewinn nicht wirksam. Zudem entstünde ohne diese Ergänzung ein Widerspruch zu Abs. 9. Danach soll das Anhörungsverfahren bereits 6 Wochen nach Ende der Einwendungsfrist abgeschlossen sein. Ohne die vorgeschlagene Verkürzung der Stellungnahmefrist könnte zu diesem Zeitpunkt die Stellungnahmefrist noch laufen.

### Absatz 8

Anpassungsvorschlag:

*„Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten elektronisch durch die Anhörungsbehörde zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Eine Erwiderung wird an die Anhörungsbehörde elektronisch übermittelt.“*

### Absatz 9

Der mit dem Absatz 9 verbundene ausnahmslose Entfall von Erörterungsterminen sollte jedoch überdacht werden. Im Regelfall wird der Entfall begrüßt. In bestimmten Fällen sollte es jedoch eine Ausnahmeregelung ermöglichen, nach wie vor einen Erörterungstermin anzusetzen. Gerade

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.07.2025 | Page 4 of 4

Netzausbauvorhaben sind teilweise sehr umstritten. Erörterungstermine ermöglichen es, über einen direkten Austausch von Mensch zu Mensch (und nicht nur unpersönlich auf digitalem Wege) und in Verbindung mit einer geschickten und empathischen Verhandlungsleitung, unterschiedlichen Ansichten zu einem Kompromiss zusammenzuführen und somit die Konfliktlösung unmittelbar als Ergebnis des Termins protokollarisch festzuhalten. Dieser Weg erscheint in bestimmten Fällen effizienter als der ausschließlich digitale Meinungsaustausch ohne Erörterungstermin, der ggf. durch zeit- und organisationsaufwändige ergänzende Abstimmungstermine mit einzelnen Personen und/oder Trägern öffentlicher Belange flankiert werden muss, um zu einer Konfliktlösung im Planfeststellungsbeschluss zu gelangen. Auch Klagen können über die Durchführung eines Vertrauensschaffenden Erörterungstermins ggf. vermeiden werden. Es wird daher angeregt, ein gesetzliches Regel-Ausnahmeverhältnis zu schaffen, das es der zuständigen Anhörungsbehörde – auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers – ermöglicht, in komplexen und kontroversen Fällen nach wie vor einen Erörterungstermin anzusetzen.

Anpassungsvorschlag zu Absatz 9:

*„Ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet nicht statt. Auf Antrag des Vorhabenträgers soll ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen elektronisch zuzuleiten.“*

Folgeanpassung in Absatz 11 (neu)

*Soll ein ausgelegter Plan im laufenden Zulassungsverfahren oder vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden, so findet ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht statt. Auf Antrag des Vorhabenträgers soll ein Erörterungstermin durchgeführt werden.*

## **Artikel 8 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 2d FStrG-E wird für Wasserstoffprojekte das Verfahren erleichtert, indem ein separates Zustimmungsverfahren entfällt, während gleichzeitig die Anhörung der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren gewährleistet wird.

Die geplante Regelung sollte auch auf Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen Anwendung finden, da die Interessenlage gleichgerichtet ist..